

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales
An der Urania 12, D-1000 Berlin 30

Infektionsverhütungs-VO mit Merkblatt

Verordnung

zur Verhütung übertragbarer Krankheiten bei bestimmten gewerblichen Tätigkeiten (Infektionsverhütungs-Verordnung)

Vom 18. Februar 1990 (GVBl. S. 584)

Auf Grund der §§ 12 a und 38 a des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262, 1980 I S. 151 / GVBl. 1980 S. 290, 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555 / GVBl. 1987 S. 29), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Wer, ohne Arzt oder Zahnarzt zu sein, berufs- und gewerbsmäßig Tätigkeiten in der Körper- und Schönheitspflege ausübt, bei denen durch Geräte Erreger einer durch Blut übertragbaren Krankheit im Sinne des § 1 des Bundes-Seuchengesetzes auf Menschen übertragen werden können, unterliegt dieser Verordnung. Das gilt insbesondere für das Maniküren, Tätowieren, Ohrlochstechen und die Fußpflege sowie das Akupunktieren unabhängig von der Zweckbestimmung.

§ 2

Pflichten

(1) Wer Tätigkeiten im Sinne des § 1 ausübt, ist zur sorgfältigen Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Hygiene verpflichtet.

(2) Wer Eingriffe durchführt, die eine Verletzung der Haut vorsehen, ist verpflichtet, vorher seine Hände und die zu behandelnde Hautfläche zu desinfizieren.

(3) Eingriffe, die eine Verletzung der Haut vorsehen, sind mit sterilen (keimfreien) Geräten vorzunehmen. Sterile Einwegartikel dürfen nach Gebrauch nicht wieder verwendet werden. Mehrfach zu verwendende Geräte sind nach jedem Gebrauch zuerst zu desinfizieren, dann zu reinigen und anschließend zu sterilisieren; bis zur nächsten Verwendung sind sie in geeigneten Behältern aufzubewahren.

(4) Mehrfach zu verwendende Geräte für Tätigkeiten, bei denen es zu unbeabsichtigten Verletzungen kommen kann (z. B. Maniküre, Fußpflege, Rasur), sind nach jeder Verwendung zuerst zu desinfizieren, dann zu reinigen und anschließend erneut zu desinfizieren. Nach Verletzungen der Haut ist die Wunde zu desinfizieren.

(5) Zur Desinfektion dürfen nur Mittel und Verfahren verwendet werden, die in der Liste der vom Bundesgesundheitsamt geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel (Wirkungsspektrum A und B) und Verfahren oder die in der Liste der nach den „Richtlinien für die Prüfung chemischer Desinfektionsmittel“ geprüften und von der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie als wirksam befundenen Desinfektionsverfahren aufgeführt sind.

§ 3

Beratung

Die zuständige Behörde berät Personen nach § 1 über Maßnahmen der allgemeinen Hygiene und über Desinfektions- und Sterilisationsmaßnahmen.

§ 4

Beseitigung von Abfällen

(1) Spitze, scharfe oder zerbrechliche Gegenstände, die bei der Ausübung von Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 oder 4 verwendet wurden, sind in geeigneten Einwegbehältnissen zu sammeln.

Diese müssen feuchtigkeitsbeständig, stichfest, transportfest und verschließbar sein, damit eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen wird. Diese Behältnisse können mit dem Hausmüll beseitigt werden.

(2) Abfallrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Überwachung

(1) Die Beauftragten der zuständigen Behörde sind zur Überwachung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten befugt,

1. Grundstücke, Räume und Einrichtungen der in § 1 genannten Personen während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten zu betreten und Gegenstände zu untersuchen,
2. von Personen Auskünfte zu verlangen, die über Tatsachen im Sinne des § 10 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes Auskunft geben können.

(2) Die in § 1 genannten Personen sind verpflichtet,

1. die Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 zu dulden,
2. die zur Überwachung befugten Personen zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume, Einrichtungen, Instrumente und Geräte zu bezeichnen, Räume und Behältnisse zu öffnen und die Entnahme von Proben zu ermöglichen,
3. die verlangten Auskünfte zu erteilen.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 oder 4 nicht desinfiziert,
2. entgegen § 2 Abs. 3 keine sterilen oder wieder steril gemachten Geräte verwendet,
3. andere als die in § 2 Abs. 5 genannten Mittel und Verfahren anwendet,
4. entgegen § 4 Abfall nicht in geeigneten Behältnissen sammelt und beseitigt,
5. Duldungs-, Unterstützungs- und Auskunftspflichten nach § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1990

Der Senat von Berlin

Walter Momper
Regierender Bürgermeister

Ingrid Stahmer
Senatorin für Gesundheit
und Soziales